S 46 R 470/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Fremdgeschäftsführer abhängige Beschäftigung Arbeitgeber Beitragspflicht Sozialversicherungspflicht Statusfeststellungsverfahren Betriebsprüfung selbständige Tätigkeit
Leitsätze	Bei einem Fremdgeschäftsführer scheidet eine selbstständige Tätigkeit generell aus (stdge Rspr BSG, zuletzt: Urt v 19.09.2019, B 12 R 25/18 R juris, und v 29.02.2021, B 12 R 18/18 R juris).
Normenkette	SGB IV § 7 Abs 1 SGB IV § 28p Abs 1 Satz 5 GmbHG § 37 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 R 470/15
Datum	15.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 BA 29/19
Datum	27.05.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Magdeburg vom 7. August 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens. Den Beigeladenen sind Kosten nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist (noch) umstritten, ob der Beigeladene zu 1. fÃ¼r die KlÃ¤gerin als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer im Rahmen eines versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses tÃ¤tig ist und die KlÃ¤gerin deshalb verpflichtet ist, im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 BeitrÃ¤ge zur Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung i.H.v. 44.053,68 â¬ zu entrichten.

Die KlÃ¤gerin betreibt eine Bau- und MÃ¶beltischlerei sowie Innen-, Treppen- und Trockenausbauarbeiten in der Gesellschaftsform einer GmbH, die seit dem 22. Juni 1995 im Handelsregister eingetragen ist (HRB Nr. â¦). Mit dem zum 6. Januar 1995 geschlossenen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrervertrag wurde der Beigeladene zu 1. zum GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin, deren Gesellschafter er und sein Vater G.M. â beide Tischlermeister â mit zu diesem Zeitpunkt jeweils hÃ¤lftigen Gesellschaftsanteilen Ã 25.000,00 DM waren, bestellt. Nach Â§ 1 Abs. 1 S. 2 des Vertrages hat der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen, soweit Vereinbarungen in diesem Vertrag nicht entgegenstehen. Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 3 von den BeschrÃ¤nkungen des Â§ 181 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit. In Â§ 7 Abs. 1 des Vertrages ist geregelt, dass der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ein festes Jahresgehalt von 72.000,00 DM erhalte und dieses in monatlichen TeilbetrÃ¤gen am jeweiligen Monatsletzten ausgezahlt werde. DarÃ¼ber hinaus erhalte der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer eine Tantieme i.H.v. 5 % des JahresÃ¼berschusses der Handelsbilanz vor Verrechnung mit VerlustvortrÃ¤gen und vor Abzug der KÃ¶rperschafts- und Gewerbesteuer (Â§ 7 Abs. 3 S. 1). Im Krankheitsfall oder bei sonstiger unverschuldeter Verhinderung bleibe der Gehaltsanspruch fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten bestehen (Â§ 7 Abs. 4 S. 1). Im Falle des Versterbens des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers werde seinen Hinterbliebenen das feste Gehalt anteilmÃ¤Ãig fÃ¼r die Dauer von drei Monaten weitergezahlt (Â§ 7 Abs. 5 S. 1). GemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 1 des Vertrages habe der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer Anspruch auf 28 Arbeitstage bezahlten Urlaub im GeschÃ¤ftsjahr. KÃ¶nne der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer seinen Jahresurlaub nicht nehmen, weil Interessen der Gesellschaft entgegenstÃ¼nden, habe er Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs unter Zugrundelegung der HÃ¶he des Grundgehalts. Die Abgeltung werde mit dem ersten Gehalt des folgenden GeschÃ¤ftsjahres gezahlt (Â§ 9 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2). Der Vertrag werde auf unbestimmte Zeit geschlossen und sei mit einer Frist von 13 Wochen zum Quartalsende kÃ¼ndbar (Â§ 10 Abs. 2). Die Abberufung als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer sei jederzeit (nur aus wichtigem Grund) zulÃ¤ssig (Â§ 10 Abs. 7 des Vertrages). Wegen der weiteren Einzelheiten des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrervertrages wird auf Blatt 39 bis 44 der Verwaltungsakte Teil I der Beklagten Bezug genommen.

Am 22. Dezember 2003 Ã¼bertrug zunÃ¤chst G.M. aufgrund von vorweggenommener Erbfolge seinen GeschÃ¤ftsanteil im Nennbetrag von 25.000 DM an den Beigeladenen zu 1., der wiederum im Rahmen des ebenfalls notariell beurkundeten Kauf- und Abtretungsvertrages seine GeschÃ¤ftsanteile im Nennbetrag von insgesamt 50.000,00 DM an seine Ehefrau A.M. zum Kaufpreis von

1.000,00 â¬ Ã¼bertrug. In Â§ 1 S. 2 der vorgenannten VertrÃ¤ge ist jeweils festgehalten, dass die Gesellschaft keinen Grundbesitz hat. Ausweislich des notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages vom 9. MÃ¤rz 2004 wurden von dem Stammkapital i.H.v. 26.000,00 â¬ von A.M. zu 1. und zu 2. jeweils 13.000,00 â¬ (Â§ 4 S. 1 und 2) Ã¼bernommen. Das erste GeschÃ¤ftsjahr habe am 31. Dezember 1995 geendet (Â§ 6). Die BeschlÃ¼sse der Gesellschaft seien mehrheitlich zu fassen (Â§ 9 S. 1), je 500,00 â¬ Anteil ergÃ¤ben eine Stimme (Â§ 9 S. 6). Diese letzte Ãnderung des Gesellschaftsvertrages wurde am 17. Mai 2004 gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschrÃ¤nkter Haftung (GmbHG) im Handelsregister â ebenfalls unter HRB Nr. â¦ â eingetragen. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 29 bis 31 der Verwaltungsakte Teil I der Beklagten verwiesen.

Im Rahmen der vom 23. Juni 2014 bis zum 9. Februar 2015 durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fung gab der Beigeladene zu 1. im Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung seiner GeschÃ¤ftsfÃ¼hrertÃ¤tigkeit unter dem 9. Dezember 2014 an, von September 1983 bis Dezember 1984 eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung als Tischler ausgeÃ¼bt zu haben. Er sei seit dem 1. Januar 1995 alleinvertretungsberechtigter GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin, vom Selbstkontrahierungsverbot nach Â§ 181 BGB befreit und verfÃ¼ge als einziger Ã¼ber die fÃ¼r die FÃ¼hrung des Unternehmens erforderlichen einschlÃ¤gigen Brachenkenntnisse. Er unterliege nicht wie ein fremder Arbeitnehmer dem Direktionsrecht (Weisungsrecht) der Gesellschaft bezÃ¼glich Zeit, Ort und Art der BeschÃ¤ftigung und kÃ¶nne selbststÃ¤ndig sÃ¤mtliches Personal einstellen und/oder entlassen. Er mÃ¼sse sich seinen Urlaub nicht genehmigen lassen und seine Abberufung/KÃ¼ndigung sei nur aus wichtigem Grund mÃ¶glich. Seine VergÃ¼tung betrage inzwischen monatlich 3.700,00 â¬. Er habe der KlÃ¤gerin ein Darlehen i.H.v. 67.000,00 â¬ gewÃ¤hrt und eine BÃ¼rgschaft i.H.v. 180.000,00 â¬ fÃ¼r die KlÃ¤gerin Ã¼bernommen. Seine Ehefrau und Gesellschafterin, die 100 % der Stammeinlagen halte, sei als Lehrerin tÃ¤tig. Er kÃ¶nne nicht durch Sonderrechte GesellschaftsbeschlÃ¼sse herbeifÃ¼hren oder verhindern.

Nach vorheriger AnhÃ¶rung stellte die Beklagte mit Bescheid vom 9. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. September 2015 in Bezug auf den PrÃ¼fzeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 eine Nachforderung in HÃ¶he von insgesamt 74.823,36 â¬ fest. Das durch die BetriebsprÃ¼fung eingeleitete sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellungsverfahren habe zu dem Ergebnis gefÃ¼hrt, dass fÃ¼r den Beigeladenen zu 1. seit dem 22. Dezember 2003 ein versicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung bestehe und im Rahmen der VerjÃ¤hrung nach Â§ 25 Abs. 1 S. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â SGB IV) fÃ¼r Zeiten ab dem 1. Januar 2010 nachgefordert wÃ¼rden. Der Beigeladene zu 1. sei seit dem 1. Januar 1995 GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin. Durch den Ãbergang aller Gesellschafteranteile auf A.M. am 22. Dezember 2003 sei diese alleinige Gesellschafterin und der Beigeladene zu 1. als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ohne Anteile am Stammkapital tÃ¤tig. Ein sogenannter FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer stehe grundsÃ¤tzlich in einem versicherungspflichtigen

BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Der Beigeladene zu 1. erhalte ein festes Monatsgehalt. Die Ehefrau als alleinige Gesellschafterin der KlÃ¤gerin habe im relevanten Zeitraum jederzeit Ã¼ber die Rechtsmacht verfÃ¼gt, dem Beigeladenen zu 1. Weisungen zu erteilen. Es komme nicht darauf an, ob und wie sie diese Rechtsmacht wahrgenommen habe. Die familiÃ¤re Verbundenheit oder RÃ¼cksichtnahme in einer Familien-GmbH sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) grundsÃ¤tzlich nicht (mehr) geeignet, die Rechtsmacht, wie sie sich nach dem Gesellschaftsrecht ergebe, gÃ¤nzlich zu negieren (Hinweis auf Urteile des BSG vom 29. August 2012 â□□ B 12 KR 25/10 R â□□ und â□□ B 12 R 14/10 R -). Es komme im Sinne der Rechtsprechung des BSG auch nicht mehr auf eine â□□faktische Machtpositionâ□□ an, wonach die zu beurteilende Person â□□Kopf und Seeleâ□□ der GmbH oder alleiniger Branchenkenner sei oder in der GmbH faktisch frei schalten und walten kÃ¶nne, wie sie wolle. Eine freie TÃ¤tigkeits- und Arbeitszeitgestaltung fÃ¼hre nicht automatisch zu einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. Auch werde eine (abhÃ¤ngige) BeschÃ¤ftigung nicht dadurch ausgeschlossen, dass jemand fÃ¼r ein Familienmitglied tÃ¤tig sei (Hinweis auf Urteil des BSG vom 30. April 2013 â□□ B 12 KR 19/11 R -). Damit komme es im vorliegenden Fall nicht darauf an, dass der Beigeladene zu 1. aufgrund seiner â□□faktischen Machtpositionâ□□ dem Status eines (Mit-) Inhabers gleichkomme. Denn die maÃ□gebenden rechtlichen Rahmenbedingungen seien unverÃ¤ndert geblieben. Der der TÃ¤tigkeit zugrundeliegende GeschÃ¤ftsfÃ¼hrervertrag sowie das fixe monatliche Gehalt i.H.v. 3.700,00 â□¬, vereinbarte Tantieme, VergÃ¼tungsfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch und die vereinbarte KÃ¼ndigungsschutzfrist sprÃ¤chen fÃ¼r arbeitnehmertypische Regelungen. Die rechtliche Weisungsgebundenheit des Beigeladenen zu 1. als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer sei auch nicht durch das aufgenommene Darlehen eingeschrÃ¤nkt oder abbedungen worden. Anders als in einem TreuhandverhÃ¤ltnis, in dem ein Treugeber einen TreuhÃ¤nder an seine Weisungen binden kÃ¶nne, sei die gesellschaftsrechtliche Position der Ehefrau als alleinige Gesellschafterin, der 100 % der Gesellschaftsanteile der GmbH gehÃ¶rten, in keiner Weise eingeschrÃ¤nkt. Auch habe der Beigeladene zu 1. in seiner TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer kein relevantes unternehmerisches Risiko getragen. Die GewÃ¤hrung eines Darlehens sei zwar eine grundsÃ¤tzlich fÃ¼r Arbeitnehmer nicht typische Ã□bernahme von Risiken, die fÃ¼r sich betrachtet allerdings nur ein bloÃ□es Haftungsrisiko, nicht aber ein Unternehmerrisiko beinhalteten, weil der Einsatz des Kapitals durch den Beigeladenen zu 1. nicht mit einer Gewinnchance verbunden sei. Ein echtes Unternehmerrisiko fehle in diesem Zusammenhang.

Am 21. September 2015 hat die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht Magdeburg sowohl Klage gegen den Bescheid vom 8. Juli 2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. September 2015 erhoben als auch beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den vorgenannten Bescheid anzuordnen. Nachdem das Sozialgericht diesen Antrag mit Beschluss vom 18. Februar 2016 abgelehnt hat (S 43 R 546/15 ER), hat der erkennende Senat des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt unter Aufhebung dieser Entscheidung dem Antrag mit Beschluss vom 21. Dezember 2016 stattgegeben (L 3 R 126/16 B ER). Der Senat halte an seiner Auffassung fest, dass die Regelung in Â§ 7a Abs. 7 SGB IV auch im Rahmen von BetriebsprÃ¼fungen Anwendung finde, soweit

Beitragsforderungen allein aus einer streitigen Statusfeststellung resultierten und eine rechtsmissbrÃ¤uchliche Inanspruchnahme der aufschiebenden Wirkung nicht erkennbar sei. Hier lieÃen die Gesamtumstände â bereits 1995 geschlossener GeschÃ¤ftsfÃ¼hrervertrag, (erst) nachfolgende Ãbertragung von Gesellschaftsanteilen, Ã¶ffentlich-rechtliche Verpflichtungen aufgrund der Handwerksordnung, Eigentum an sÃ¤mtlichen Betriebsmitteln des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers â nicht erkennen, dass das Bestreiten eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers durch die KlÃ¤gerin hier lediglich dem Zweck gedient habe, sich einer offenkundigen Beitragspflicht zu entziehen. Es ergÃ¤ben sich ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angefochtenen Bescheides in Bezug auf die Nachforderung von BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung, da der Beigeladene zu 1. im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum privat krankenversichert gewesen sei. Auch seien die AnsprÃ¼che des Beigeladenen zu 1. auf eine Direktversicherung, die Ãberlassung eines Kraftfahrzeuges zur privaten Nutzung und regelmÃ¤Ãig gewÃ¤hrte Tantiemen nicht von vornherein dem Begriff des âregelmÃ¤Ãigen Jahresarbeitsentgeltsâ entzogen.

Die Beklagte hat sodann aufgrund der vom 19. MÃ¤rz bis zum 31. Mai 2018 durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fung in Bezug auf den PrÃ¼fzeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 von der KlÃ¤gerin SozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1. als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bei ihr i.H.v. 78.991,46 â¬ nachgefordert (Bescheid vom 1. Juni 2018). Dabei ist sie weiterhin von einer Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1. (auch) in der Kranken-/Pflegeversicherung ausgegangen. Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Widerspruch eingelegt, Ã¼ber den noch nicht entschieden ist.

Im Rahmen des anhÃ¤ngigen Klageverfahrens hat die KlÃ¤gerin auf Aufforderung der Beklagten u.a. die Lohnkonten fÃ¼r die Jahre 2004 bis 2006 und 2008 bis 2012 sowie AuszÃ¼ge der Einkommensteuerbescheide fÃ¼r die Jahre 2002 bis 2013 vorgelegt. Nach deren Auswertung hat die Beklagte unter dem 8. Januar 2019 ein (Teil-) Anerkenntnis insoweit abgegeben, als sie den angefochtenen Bescheid insofern zurÃ¼ckgenommen hat, als durch diesen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung festgestellt wurde und von ihr diesbezÃ¼gliche SozialversicherungsbeitrÃ¤ge nacherhoben wurden sowie den Nachforderungsbetrag fÃ¼r den PrÃ¼fzeitraum vom 1. Januar 2010 zum 31. Dezember 2013 mit nunmehr 44.053,68 â¬ festgesetzt.

Die KlÃ¤gerin hat dieses Teilanerkenntnis mit Schriftsatz vom 28. Februar 2019 angenommen und im Ãbrigen daran festgehalten, RentenversicherungsbeitrÃ¤ge nicht zu schulden. Die Argumentation der Beklagten, wonach der Beigeladene zu 1. im streitigen Zeitraum âkeinen maÃgeblichen Einfluss auf die Geschicke der KlÃ¤gerin und Antragstellerin geltend machen konnteâ, habe mit der RealitÃ¤t nichts zu tun.

Das Sozialgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 7. August 2019 die Klage abgewiesen, soweit sie Ã¼ber das Anerkenntnis der Beklagten vom 8. Januar 2019 hinausgehe. Das Gericht sehe gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, da der angefochtene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides nach dem Teilanerkenntnis vom 8. Januar 2019 voll und ganz der Rechtslage entspreche. Zur weiteren BegrÃ¼ndung werde auf den Beschluss vom 18. Februar 2016 im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (S 43 R 546/15 ER) verwiesen. Entscheidend fÃ¼r die Beurteilung sei die tatsÃ¤chlich zustehende Rechtsmacht, ob sie nun ausgeÃ¼bt werde oder nicht. Danach liege die tatsÃ¤chlich zustehende Rechtsmacht allein bei der Ehefrau des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers.

Die KlÃ¤gerin hat gegen den ihr am 15. August 2019 zugestellten Gerichtsbescheid am 30. August 2019 Berufung beim LSG Sachsen-Anhalt eingelegt. Es bestÃ¼nden bereits Zweifel, ob Ã¼berhaupt EntscheidungsgrÃ¼nde i.S. von Â§ 131 Abs. 1 Nr. 6 SGG vorlÃ¤gen; mit den EntscheidungsgrÃ¼nden lasse sich isoliert so gut wie nichts anfangen. Die allgemeine Aussage zur vermeintlich â□□tatsÃ¤chlichen Rechtsmachtâ□□ lasse keine substantielle Auseinandersetzung mit dem Streitfall erkennen, obwohl das LSG â□□ nach ihrem VerstÃ¤ndnis â□□ im Beschwerdeverfahren L 3 R 126/16 B ER die Frage offengelassen habe, ob im Streitfall ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vorliege. Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Qualifizierung des AnstellungsverhÃ¤ltnisses von GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern sei trotz (vermeintlich oder tatsÃ¤chlich gefestigter) Rechtsprechung des BSG noch nicht abgeschlossen. Zur weiteren BegrÃ¼ndung hat die KlÃ¤gerin aus den Entscheidungen des LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen (L 8 R 1031/17) und Bayerischen LSG (L 14 R 5104/16) sowie aus einem Aufsatz von Lau in der NZS auszugsweise zitiert und auf zwei vom LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen bzw. LSG Rheinland-Pfalz zugelassene Revisionen, denen Fallkonstellationen mit einer Treuhandabrede bzw. einem Treuhandvertrag zugrunde lÃ¤gen, Bezug genommen. Ferner hat sie auf AuszÃ¼ge aus Urteilen des Bundesgerichtshofs (BGH) fÃ¼r die Feststellung einer Ehegatteninnengesellschaft (XII ZR 29/13) und des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm (8 U 34/00) verwiesen. Insoweit hat sie Bezug genommen auf eine Anlage zum Schreiben vom 12. April 2018 â□□ das nicht aktenkundig ist â□□ und den â□□ erstmals vorgelegten â□□ â□□Gesellschaftsvertrag der M. U. -GbRâ□□, unterzeichnet unter dem 11. MÃ¤rz 2015 durch A.M. und den Beigeladenen zu 1. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 237 der Gerichtsakte verwiesen. Hier sei evident, dass der Beigeladene zu 1. die Person sei, die den â□□maÃ□gebenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaftâ□□ ausÃ¼be. Dieser habe im Unterschied zu seiner Ehefrau als einziger die fachlichen und Ã¶ffentlich-rechtlichen Voraussetzungen, sei EigentÃ¼mer des BetriebsgrundstÃ¼ckes, ohne dessen Belastung eine Finanzierung des laufenden GeschÃ¤ftsbetriebs der Gesellschaft gerade in der zurÃ¼ckliegenden Phase der wirtschaftlichen Krise nicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re. Die als Lehrerin tÃ¤tige Ehefrau sei nur aus steuerlichen GrÃ¼nden und zum symbolischen Kaufpreis von â□□einem Euroâ□□ Inhaber der GeschÃ¤ftsanteile geworden. Wesentlich sei auch der vom LSG Sachsen-Anhalt in dem Beschluss vom 21. Dezember 2016 aufgefÃ¼hrte Aspekt, ob der im Rahmen einer unstreitig als selbststÃ¤ndig zu bewertenden GeschÃ¤ftsfÃ¼hrertÃ¤tigkeit geschlossene GeschÃ¤ftsfÃ¼hrervertrag des Beigeladenen zu 1. allein durch die nachfolgende Ã□bertragung von Gesellschaftsanteilen seine Rechtsnatur habe Ã¤ndern kÃ¶nnen. Die Ã□bertragung von GeschÃ¤ftsanteilen an die Ehefrau sei ausschlieÃ□lich

steuerlich motiviert gewesen; an den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen habe sich nichts geÃ¤ndert. Der damals schon bestehende GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer-Anstellungsvertrag habe schon vor der Ãbertragung nicht den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen entsprochen. Denn die ohnehin formularmÃ¤Ãigen Regelungen des Anstellungsvertrages, die isoliert betrachtet als Indizien fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung hÃ¤tten gelten kÃ¶nnen, hÃ¤tten im Streitfall deshalb Ã¼berhaupt keine Relevanz gehabt. TatsÃ¤chlich sei auch unter Beachtung der Rechtsprechung des BSG nicht von einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung des Beigeladenen zu 1. auszugehen. HÃ¤tte die Ehefrau des Beigeladenen zu 1. diesem Weisungen erteilt, die er nicht hÃ¤tte akzeptieren wollen, hÃ¤tte dieser sofort die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung niederlegen kÃ¶nnen, was der KlÃ¤gerin schon wegen der Ã¶ffentlich-rechtlichen BeschrÃ¤nkungen die FortfÃ¼hrung der handwerklichen TÃ¤tigkeit faktisch unmÃ¶glich gemacht hÃ¤tte. Der Beigeladene zu 1. hÃ¤tte dann ein Konkurrenzunternehmen grÃ¼nden und jederzeit durch KÃ¼ndigung von Darlehen oder Kreditsicherheiten die Insolvenz der KlÃ¤gerin herbeifÃ¼hren kÃ¶nnen. In 2018 sei es dann auch zu einer Ãnderung in den BeteiligungsverhÃ¤ltnissen der KlÃ¤gerin gekommen. Die Ehefrau des Beigeladenen zu 1. habe ihre Anteile ohne Zahlung eines Kaufpreises hÃ¤lftig an den Beigeladenen zu 1. und den gemeinsamen Sohn Ã¼bertragen. SchlieÃlich Ã¼berschreite das BSG seine Befugnisse in verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbarer Weise, wenn es die Rolle eines âÂ Ersatzgesetzgebersâ Â Ã¼bernehme und der eigenen Rechtsprechung widerspreche, indem es den âÂ Obersatzâ Â aufrechterhalten wolle, dass es auf die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse ankommen solle, um diese faktisch zu ignorieren, indem auf vielfach nur formale Kriterien wie eine Ã¼berhaupt nicht âÂ gelebteâ Â GmbH-Satzung und eine rein theoretische âÂ Rechtsmachtâ Â abgestellt werde.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 12. September 2019 in AusfÃ¼hrung des Teilanerkenntnisses vom 8. Januar 2019 den Bescheid vom 9. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. September 2015 teilweise aufgehoben und die sich aus der BetriebsprÃ¼fung ergebende Nachforderung mit 44.053,68 â¬ festgesetzt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Magdeburg vom 7. August 2019 und den Bescheid der Beklagten vom 9. Februar 2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. September 2015 und des Bescheides vom 12. September 2019 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Magdeburg vom 7. August 2019 zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid und ihre Bescheide fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig. Die zahlreichen Verweise auf Entscheidungen verschiedener Landessozialgerichte gingen mangels Vergleichbarkeit mit dem vorliegenden Fall

fehl. Die Urteile des Bayerischen LSG zum Az. L 14 R 5104/16, des Hessischen LSG zum Az. L 8 KR 303/17, des LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen zum Az. L 8 BA 31/18 und des LSG Rheinland-Pfalz zum Az. L 4 R 556/13 betrÃ¤fen sÃ¤mtlich Fallgestaltungen, in denen die versicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern strittig gewesen sei, also von solchen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern, die zugleich am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt gewesen seien. Hier sei der Beigeladene zu 1. als FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer nicht am Gesellschaftskapital der KlÃ¤gerin beteiligt. Zudem existierten vorliegend auch weder Poolvereinbarungen noch Treuhandabreden, deren Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung zu erÃ¶rtern wÃ¤ren. Ferner sei die Revision gegen das von der KlÃ¤gerin ebenfalls fÃ¼r ihre Rechtsauffassung angefÃ¼hrte Urteil des LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2018 â L 8 R 1031/17 â mit dem Urteil des BSG vom 19. September 2019 in dem Verfahren B 12 R 7/19 R zurÃ¼ckgewiesen worden. In diesem Urteil habe das BSG klargestellt, dass ein Vertrauensschutz aufgrund einer Ãnderung der sog. Kopf und Seele-Rechtsprechung ausscheide, zumal eine gefestigte und langjÃ¤hrige âKopf-und- Seeleâ-Rechtsprechung, die hÃ¤tte geÃ¤ndert werden kÃ¶nnen, bereits nicht bestanden habe. Auch der vorgelegte Gesellschaftsvertrag der M.-U.-GbR vom 11. MÃ¤rz 2015 Ã¤ndere an der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung des Beigeladenen zu 1. nichts, da nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung eines GmbH-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers ausschlieÃlich solche Rechte von Belang seien, welche im Gesellschaftsvertrag vereinbart worden sind. AuÃerhalb des Gesellschaftsvertrags bestehende Vereinbarungen oder Beziehungen kÃ¶nnten die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden RechtsmachtverhÃ¤ltnisse nicht mit sozialversicherungsrechtlicher Wirkung verschieben, da sie nicht dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde genÃ¼gten. Abgesehen davon datiere der vorgenannte Gesellschaftsvertrag vom 11. MÃ¤rz 2015 und kÃ¶nne fÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum auch aus diesem Grund keine Wirkung entfalten.

Der Senat hat mit den BeschlÃ¼ssen vom 18. Februar und 25. Mai 2021 die aus dem Rubrum ersichtlichen Beiladungen vorgenommen. Die Beigeladenen haben sich nicht geÃ¤uÃert und keine AntrÃ¤ge gestellt.

Auf Veranlassung des Senats haben die Beklagte die ihr von der KlÃ¤gerin im November 2018 Ã¼bersandten Einkommensteuerbescheide des Beigeladenen zu 1. und seiner Ehefrau fÃ¼r die Jahre 2010 bis 2013 auszugsweise und die KlÃ¤gerin die Eintragungsbekanntmachung gemÃ¤Ã Â§ 55 Grundbuchordnung (GBO) des Amtsgerichts S. â Grundbuchamt â vom 12. November 2015 Ã¼bersandt. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 322 bis 324 und Blatt 349 der Gerichtsakte verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Gerichtsakten des erledigten Verfahrens L 3 R 126/16 B ER, die sÃ¤mtlich Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die als Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGG) zulÃ¤ssige Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 9. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. September 2015 und des Bescheides vom 12. September 2019 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten (Â§Â§ 153 Abs. 1, 54 Abs. 2 S. 1 SGG).

Die Beklagte ist zu Recht von einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung des Beigeladenen zu 1. bei der KlÃ¤gerin in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 und einer daraus resultierenden Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung ausgegangen. Sie hat zu Recht SozialversicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von zuletzt 44.053,68 â¬ von der KlÃ¤gerin gefordert.

Im Rahmen der BetriebsprÃ¼fung konnte die Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 28p Abs. 1 S. 5 SGB IV Ã¼ber die Sozialversicherungspflicht des Beigeladenen zu 1. in seiner TÃ¤tigkeit als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bei der KlÃ¤gerin durch Verwaltungsakt entscheiden.

Die KlÃ¤gerin hat die fÃ¼r die Beitragspflicht maÃgebende Arbeitgeberstellung. Denn Arbeitgeber ist derjenige, dem der Anspruch auf die von einem BeschÃ¤ftigten nach MaÃgabe des Weisungsrechts geschuldete Arbeitsleistung zusteht und der dem BeschÃ¤ftigten dafÃ¼r als Gegenleistung zur Entgeltzahlung verpflichtet ist (BSG, Urteil vom 27. Juli 2011 â B 12 KR 10/09 R â juris, RdNr. 18).

Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung sind insbesondere Arbeiter und Angestellte, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind (Â§ 1 S. 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch [Gesetzliche Rentenversicherung â SGB VI]; Â§ 25 Abs. 1 S. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch [ArbeitsfÃ¶rderung â SGB III]).

BeurteilungsmaÃstab fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung ist Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV. Danach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt und zur âfunktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und

Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich ausgehend von den genannten UmstÃ¤nden nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. Zur Abgrenzung von BeschÃ¤ftigung und SelbststÃ¤ndigkeit ist regelmÃ¤Ãig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prÃ¼fen, ob mÃ¼ndliche oder konkludente Ãnderungen erfolgt sind. Diese sind ebenfalls nur maÃgebend, soweit sie rechtlich zulÃ¤ssig sind. SchlieÃlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prÃ¼fen und auszuschlieÃen, dass es sich hierbei um einen bloÃen â€Etikettenschwindelâ handelt. Auf der Grundlage des festgestellten (wahren) Inhalts der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prÃ¼fen, ob besondere UmstÃ¤nde vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (BSG, Urteil vom 18. November 2015 â B 12 KR 16/13 R -, juris, RdNr. 16 f., m.w.N.).

Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer-Anstellungsvertrag des Beigeladenen zu 1. ist zum 6. Januar 1995 mit der KlÃ¤gerin, die seit dem 22. Juni 1995 ohne Unterbrechung im Handelsregister unter der Registernummer â€HRB Nr. â¦â eingetragen ist, geschlossen und seitdem â trotz der vollstÃ¤ndigen Ãnderung der Personen der Gesellschafter â nicht geÃ¤ndert bzw. angepasst worden. Er enthÃ¤lt zahlreiche Regelungen, die fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis sprechen (feste, monatlich gezahlte VergÃ¼tung in gleichbleibender HÃ¶he zuzÃ¼glich Weihnachtsgeld â Â§ 7 Abs. 1, 2; Anspruch auf eine Fortzahlung der VergÃ¼tung im Krankheitsfall oder bei sonstiger unverschuldeter Verhinderung fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten â Â§ 7 Abs. 4; auf bezahlten Urlaub â Â§ 9 Abs. 1; Pflicht, seine volle Arbeitskraft und alle FÃ¤higkeiten und Kenntnisse in den Dienst der KlÃ¤gerin zu stellen â Â§ 4 Abs. 1; Genehmigung von NebentÃ¤tigkeiten â Â§ 6 Abs. 1; Wettbewerbsverbot â Â§ 6 Abs. 2 ff. und Reisekostenerstattung â Â§ 8). Die rechtliche Einordnung als abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Beigeladene zu 1. an bestimmte Arbeitszeiten nicht gebunden ist (Â§ 4 Abs. 2). Diese gelockerte Weisungsdichte ist bei Personen, die Dienste hÃ¶herer Art verrichten, Ã¼blich. Das gilt auch fÃ¼r die finanzielle Abgeltung nicht genommenen Urlaubs (Â§ 9 Abs. 2). Dass der Beigeladene zu 1. vom Selbstkontrahierungsverbot des Â§ 181 BGB befreit ist (Â§ 1 Abs. 3), spricht â wie das BSG bezogen auf GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer wiederholt entschieden hat â nicht zwingend fÃ¼r das Vorliegen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit (BSG, Urteil vom 11. November 2015 â B 12 KR 10/14 R -, juris, RdNr. 18 m.w.N.). Auch die Ãbernahme von Darlehen und BÃ¼rgschaften begrÃ¼ndet fÃ¼r sich kein fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechen des Unternehmerrisiko. Das hat das BSG fÃ¼r die DarlehensgewÃ¤hrung ausdrÃ¼cklich entschieden (Urteil vom 19. August 2015 â B 12 KR 9/14 R -, juris, RdNr. 33), dieser Auffassung schlieÃt der Senat sich an.

Entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin lÃ¤sst sich die SelbststÃ¤ndigkeit des Beigeladenen zu 1. in dem umstrittenen Zeitraum nicht unter dem Gesichtspunkt

bejahen, dass es ihm jederzeit mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, ihm nicht genehme Weisungen nicht zu befolgen, da (nur) er aufgrund seiner Ausbildung zum Tischlermeister Ã¼ber die fÃ¼r die AusÃ¼bung des Tischlerhandwerks erforderliche Qualifikation verfÃ¼gte und die erforderlichen Betriebsmittel in seinem Eigentum standen.

Denn der Beigeladene zu 1. verfÃ¼gte im hier maÃgebenden Zeitraum aufgrund des Verkaufs und der Abtretung seiner Gesellschaftsanteile an A.M. am 22. Dezember 2003 nicht mehr Ã¼ber Anteile am Kapital der KlÃ¤gerin. Ihm fehlten jegliche rechtlichen MÃ¶glichkeiten, Entscheidungen der Gesellschafterversammlung nach seinem Willen zu bestimmen. Ausweislich des Gesellschaftsvertrages vom 9. MÃ¤rz 2004, der im Handelsregister eingetragen und in der Folgezeit jedenfalls fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum nicht geÃ¤ndert wurde, hÃ¤lt A.M. allein die Anteile an der Gesellschaft und ist damit allein entscheidungsbefugt.

Die Frage, ob Gestaltungen der Gesellschaftsrechts- bzw. Gesellschaftsvertragsrechtslage (Ã¼berhaupt) fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber den sozialversicherungsrechtlichen Status bedeutsam sind, und â falls ja â mit welchem Indizcharakter und welcher Gewichtung im Rahmen der insoweit zu treffenden AbwÃ¤gung aller UmstÃ¤nde, beurteilt sich ohne strikte âParallelwertungâ allein im vorliegend thematisch einschlÃ¤gigen â sozialversicherungsrechtlichen â Kontext des Â§ 7 Abs. 1 SGB IV (BSG, Urteil vom 11. November 2015 a.a.O., juris, RdNr. 27). Es liegt im Interesse aller Beteiligten, der Versicherten und der VersicherungstrÃ¤ger, die Frage der Versicherungspflicht bzw. fehlender Versicherungspflicht wegen SelbststÃ¤ndigkeit schon zu Beginn der TÃ¤tigkeit zu klÃ¤ren, weil diese nicht nur fÃ¼r die Entrichtung der BeitrÃ¤ge, sondern auch fÃ¼r die Leistungspflichten des SozialleistungstrÃ¤gers und die LeistungsansprÃ¼che des Betroffenen von entscheidender Bedeutung sein kann. Gerade dieses Postulat der Vorhersehbarkeit ist es, das das Recht der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung prÃ¤gt (BSG, Urteil vom 11. November 2015 a.a.O., juris, RdNr. 31).

Bei einem FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer scheidet eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit generell aus (st. Rspr. BSG, Urteile vom 19. September 2019 â B 12 R 25/18 R -, juris, RdNr. 15 m.w.N. und vom 23. Februar 2021 â B 12 R 18/18 R -, juris, RdNr. 15 m.w.N.). Ein Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbststÃ¤ndig tÃ¤tig, sondern muss Ã¼ber seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu kÃ¶nnen. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mehr als 50 % der Anteile am Stammkapital hÃ¤lt. Ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer, der nicht Ã¼ber diese Kapitalbeteiligung verfÃ¼gt und damit als Mehrheitsgesellschafter ausscheidet, ist dagegen regelmÃ¤Ãig abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt (BSG, Urteil vom 19. September 2019, a.a.O., Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018 â B 12 KR 13/17 R -, BSG, Urteil vom 18. Dezember 2001 â B 12 KR 10/01 R -, alle juris).

Unter Beachtung der vorstehenden GrundsÃ¤tze geben die UmstÃ¤nde des

Einzelfalls hier entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin keinen Anlass, die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrertÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1. bei der KlÃ¤gerin als eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu qualifizieren.

Die von der KlÃ¤gerin aufgefÃ¼hrten LSG-Entscheidungen kÃ¶nnen â□□ worauf die Beklagte bereits zutreffend hingewiesen hat â□□ zur StÃ¼tzung ihrer Argumentation nicht herangezogen werden. Denn die genannten Entscheidungen betreffen â□□ mit Ausnahme des Verfahrens L 8 R 1031/17 â□□ nicht die vorliegende Fallkonstellation eines FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrers, sondern den sozialversicherungsrechtlichen Status eines Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers. Aber auch soweit das LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen in dem Verfahren L 8 R 1031/17 und das Bayerische LSG in dem Verfahren L 14 R 5104/16 jeweils das Vorliegen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses des (Gesellschafter-) GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers bejaht haben, ist dies vom BSG in den Verfahren B 12 R 7/19 R und B 12 KR 17/18 R bestÃ¤tigt worden.

Sofern die KlÃ¤gerin geltend macht, der schriftlich abgeschlossene GeschÃ¤ftsfÃ¼hrervertrag sei tatsÃ¤chlich so nicht gelebt worden, stÃ¼tzen die Ermittlungen im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren dies nicht. Denn nach den vorgelegten Lohnkonten und AuszÃ¼gen aus den Einkommensteuerbescheiden bezog der Beigeladene zu 1. regelmÃ¤Ã□ig von der KlÃ¤gerin EinkÃ¼nfte aus nichtselbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit in gleichbleibender HÃ¶he von 3.895,21 â□¬ monatlich sowie einen Zuschuss zur Altersversorgung i.H.v. 1.752,00 â□¬ monatlich. Insbesondere einen an die jeweilige wirtschaftliche Situation der KlÃ¤gerin angepassten Gehaltsverzicht hat es im streitigen Zeitraum nicht gegeben. Weitere EinkÃ¼nfte des Beigeladenen zu 1. aus nichtselbststÃ¤ndiger oder selbststÃ¤ndiger Arbeit lassen sich den vorgelegten Einkommensteuerbescheiden nicht entnehmen. Dies lÃ¤sst nur den Schluss zu, dass der Beigeladene zu 1. seine Arbeitskraft voll umfÃ¤nglich (nur) der KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung gestellt hat. Soweit die KlÃ¤gerin zudem vorgetragen hat, dass der Beigeladene zu 1. ihr â□□ der KlÃ¤gerin â□□ die von dieser genutzten BetriebsgrundstÃ¼cke vermietet/verpachtet hat, trifft dies fÃ¼r den hier maÃ□gebenden Zeitraum ausweislich des im Berufungsverfahren vorgelegten Auszugs aus dem Grundbuch bereits in tatsÃ¤chlicher Hinsicht nicht zu.

Auch das Vorbringen der KlÃ¤gerin, die gesellschaftsrechtliche Gestaltung sei vorliegend aus GrÃ¼nden der Steuerersparnis gewÃ¤hlt worden, Ã¤ndert nichts an ihrer MaÃ□geblichkeit auch fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Versicherungspflicht. Die von der KlÃ¤gerin bzw. ihrer Gesellschafterin gewÃ¤hlte Konstruktion ist rechtswirksam, weshalb sich die KlÃ¤gerin an ihr festhalten lassen muss (BSG, Urteil vom 19. September 2019, a.a.O., RdNr. 18).

Die AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerin zum Bestehen einer Ehegatteninnengesellschaft zwischen ihrer alleinigen Gesellschafterin A.M. und dem Beigeladenen zu 1. sind als auÃ□erhalb des Gesellschaftsvertrages zustande gekommene Vereinbarungen bei der Bewertung der RechtsmachtverhÃ¤ltnisse nicht zu berÃ¼cksichtigen (BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018 â□□ B 12 KR 13/17 R -, juris, LeitsÃ¤tze 2. bis 4.).

Die Auffassung der KlÃ¤gerin, der Beigeladene zu 1. habe jederzeit bei ihm nicht genehmen Weisungen der alleinigen Gesellschafterin A.M. und/oder einem ZerwÃ¼rfnis mit dieser sie â□□ die KlÃ¤gerin â□□ verlassen und ein Konkurrenzunternehmen erÃ¶ffnen kÃ¶nnen, sind nicht mit der Sach- und Rechtslage in Einklang zu bringen. Denn in Â§ 6 Abs. 2 des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrervertrages hat sich der Beigeladene zu 1. verpflichtet, fÃ¼r die Dauer des Vertrags und die darauffolgenden zwei Jahre nach dessen Beendigung ohne Zustimmung der Gesellschaft in keiner Weise fÃ¼r ein Konkurrenzunternehmen der Gesellschaft oder ein mit diesem verbundenen Unternehmen tÃ¤tig zu werden oder sich mittelbar oder unmittelbar an einem solchen zu beteiligen sowie GeschÃ¤fte fÃ¼r eigene oder fremde Rechnung auf dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft zu machen.

Die KlÃ¤gerin ihrerseits hÃ¤tte jedoch ohne VerstoÃ□ gegen den geschlossenen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrervertrag diesen aus â□□ bei einem ZerwÃ¼rfnis anzunehmendem â□□ wichtigen Grund kÃ¼ndigen und einen FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer mit einer vergleichbaren Qualifikation einstellen kÃ¶nnen. Die GrundstÃ¼cke, auf denen die KlÃ¤gerin ihr Gewerbe im hier maÃ□geblichen Zeitraum betrieb, standen â□□ entgegen des Vorbringens der KlÃ¤gerin â□□ im hier maÃ□geblichen Zeitraum nicht im Eigentum des Beigeladenen zu 1., sondern im Eigentum des inzwischen verstorbenen Vaters des Beigeladenen zu 1., des G.M. UnabhÃ¤ngig davon hÃ¤tte die KlÃ¤gerin zudem entweder ihre BetriebsstÃ¤tte verlegen mÃ¼ssen oder â□□ wie auch schon zuvor â□□ Pacht an den Vater des Beigeladenen zu 1. entrichtet.

Zudem war der Beigeladene zu 1. gemÃ¤Ã□ Â§ 1 Abs. 1 S. 2 des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrervertrages verpflichtet, Weisungen der Gesellschafterversammlung â□□ und damit der alleinigen Gesellschafterin A.M. â□□ zu befolgen (Â§ 37 Abs. 1 GmbHG).

SchlieÃ□lich kann unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalls hier eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1. auch nicht unter BerÃ¼cksichtigung der sogenannten â□□Kopf und Seeleâ□□- Rechtsprechung des BSG (z.B. Urteil vom 8. Dezember 1987 â□□ 7 RAr 25/86 -, juris) angenommen werden. Denn einen Leit- oder Obersatz, nach dem bei familiÃ¤ren Bindungen regelmÃ¤Ã□ig keine (abhÃ¤ngige) BeschÃ¤ftigung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers vorgelegen hÃ¤tte, hat das BSG nie gebildet (so auch Urteil des BSG vom 19. September 2019, a.a.O., RdNr. 23). FÃ¼r Familiengesellschaften hat es bereits 2001 offengelassen, ob es von dem Grundsatz, dass FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer wegen fehlender Rechtsmacht versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt sind, Ausnahmen gibt (BSG, Urteil vom 18. Dezember 2001 â□□ B 12 KR 10/01 R -, juris). Vielmehr hat der 12. Senat insoweit ausdrÃ¼cklich klargestellt, dass es nicht zur Disposition der Vertragsparteien stehe, die Wirkungen eines aus steuer- bzw. haftungsrechtlichen GrÃ¼nden abgeschlossenen wirksamen Vertrages nach MaÃ□gabe der IndividualnÃ¼tzlichkeit auf bestimmte Rechtsgebiete zu beschrÃ¤nken (BSG, Urteil vom 19. September 2019, a.a.O. RdNr. 24 m.w.N.). Vorliegend hat die KlÃ¤gerin auch keine besonderen UmstÃ¤nde genannt, aufgrund derer sich ein Vertrauensschutz in die vorgenannte â□□Kopf und Seeleâ□□-Rechtsprechung hÃ¤tte ergeben kÃ¶nnen. Soweit sie vortrÃ¤gt, durch das Begleichen der erheblichen

BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten, ist dieses Vorbringen nicht im Rahmen dieses Rechtsstreits zu prÃ¼fen, sondern ihm ist gegebenenfalls durch Stundung, Erlass oder Niederschlagung der Forderung zu begegnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Kosten sind den Beigeladenen, die keine eigenen AntrÃ¤ge gestellt und sich damit auch nicht in ein Kostenrisiko begeben haben, nach Â§ 162 Abs. 3 VwGO nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision im Sinne von Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherter Rechtsgrundlage, ohne dass der Senat von einer Entscheidung der in Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG genannten Gerichte abweicht.

Erstellt am: 29.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024